



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Geschäftsbericht

über die Tätigkeit der Bundesschiedskommission¹ in den Jahren 2024/25

Stand: 30.3.2025

¹ gewählt auf dem ordentlichen Bundesparteitag der SPD am 9. Dezember 2023

1. Zusammenfassung

Die Bundesschiedskommission ist das oberste Parteischiedsgericht der SPD. Sie dient der Absicherung der innerparteilichen Demokratie, der Gewährleistung der mitgliedschaftlichen Rechte der Parteimitglieder und der Sicherung der Ordnung der Partei.

Im Berichtszeitraum wurde im Vergleich zu den Vorjahren deutlich mehr Rechtsschutz bei der Bundesschiedskommission nachgesucht. Es sind sieben Verfahren eingegangen, die alle erledigt werden konnten, davon zwei Parteiordnungsverfahren und vier Statutenstreitverfahren sowie ein Wahlanfechtungsverfahren. In vier Verfahren wurde eine Entscheidung getroffen. Die übrigen Verfahren haben sich unstreitig erledigt. Derzeit sind bei der Bundesschiedskommission daher keine Verfahren anhängig (vgl. dazu näher 2).

Die im Berichtszeitraum bedeutsamste Entscheidung, war die zur Strukturreform der SPD Bremen. Die Bundesschiedskommission hat in ihrer Entscheidung vom 19. Oktober 2024 festgestellt, dass der Beschluss des Landesvorstandes der SPD-Landesorganisation Bremen zu einer Strukturreform nicht zu beanstanden ist. Diese sieht vor, die SPD Unterbezirke Bremen-Stadt und Bremen-Nord zu einem neuen SPD-Unterbezirk zusammenzuführen. Der neue Unterbezirk Stadt Bremen wurde inzwischen gebildet.

Zudem hat sich die Bundesschiedskommission in ihrer Entscheidung vom 13. Dezember 2024 erneut zu den rechtlichen Grundsätzen und hohen Anforderungen eines Parteiausschlusses geäußert. Das Mitglied wurde wegen seines Austritts aus einer SPD-Fraktion in einem kommunalen Parlament und einer späteren unsolidarischen Kandidatur als Einzelbewerber bei der Kommunalwahl gegen die von der zuständigen Parteigliederung der SPD beschlossene Nominierung aus der Partei ausgeschlossen.

Die Bundesschiedskommission bemüht sich um Transparenz. Nähere und aktuelle Informationen zur Arbeit der Bundesschiedskommission und ihre Entscheidungen findet ihr auf unserer Homepage (<https://bundesschiedskommission.spd.de>).

Mit solidarischen Grüßen

Dr. A. Thorsten Jobs

(Vorsitzender der Bundesschiedskommission)

2. Geschäftslage

Am 09. Dezember 2023 anhängige Verfahren	0
Eingegangene Verfahren seit 10. Dezember 2023	7
Erledigte Verfahren	7
derzeit noch anhängige Verfahren	0

Verfahrensart	Anzahl der eingegangenen Verfahren
Parteiordnungsverfahren	2
Statutenstreitverfahren	4
Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen	1

3. Entscheidungen 2024/2025 – Übersicht

Der Volltext der Entscheidungen ist in der Sammlung der obersten Parteischiedsgerichtsurteile des Institutes für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) im Internet veröffentlicht: <https://docserv.uni-duesseldorf.de/search/search-judgment.xml>.

a. Parteiordnungsverfahren:

Aktenzeichen: 5/2024/P

Entscheidungsdatum: 13. Dezember 2024

Verfahrensart: Parteiordnungsverfahren

Normen: Art. 21 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 3 GG; § 10 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 PartG; § 11 Abs. 3 PartG; § 6 Abs. 1 c, § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 OrgStatut; § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 5; § 20 Abs. 3, SchiedsO

Stichworte: Parteiausschluss eines Mitgliedes, Grundsätze der Partei, Ordnung der Partei, vorsätzlicher Verstoß gegen die Statuten, Austritt aus einer Fraktion der SPD, Innerparteiliche Demokratie, Fraktionsdisziplin, "Mobbing", unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerber für ein öffentliches Mandat, schwerer Schaden, Ermessensentscheidung über die Ordnungsmaßnahmen, Verhältnismäßigkeit, unzulässige wiederholte parteiordnungsrechtliche Sanktionierung wegen desselben Sachverhalts, Berufung zur Bundesschiedskommission, ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung der Bezirksschiedskommission

Leitsätze:

1. Zum Parteiausschluss eines Mitglieds wegen seines Austritts aus einer SPD-Fraktion in einem kommunalen Parlament (Stadtvertretung), das sich zudem später als Einzelbewerber bei der Kommunalwahl gegen die von der zuständigen Parteigliederung der SPD beschlossene Nominierung um ein Mandat in der Stadtvertretung beworben hat.
2. Der Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens durch einen Antrag der Gliederung nach § 6 Abs. 1 SchiedsO muss ein nach dem parteiinternen Satzungsrecht wirksamer Beschluss des entscheidenden Organs der antragstellenden Gliederung zugrunde liegen. Zuständig ist der Vorstand der Gliederung in seiner Gesamtheit.
3. Eine wiederholte parteiordnungsrechtliche Sanktionierung wegen desselben Sachverhalts ist unzulässig.
4. Die Entscheidung der Schiedskommission eines Bezirkes muss nach § 13 Abs. 5 SchiedsO eine Rechtsmittelbelehrung für den Rechtsbehelf einer Berufung zur Bundesschiedskommission enthalten, die auch über den Sitz und die Adresse der Bundesschiedskommission belehrt.

Aktenzeichen: 1/2025/P

Entscheidungsdatum: 22. Februar 2025

Verfahrensart: Parteiordnungsverfahren

Normen: § 10 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 PartG; § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 OrgStatut; § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 4 Satz 2;

Stichworte: Parteiausschluss eines Mitgliedes, Grundsätze der Partei, Ordnung der Partei, Austritt aus einer Fraktion der SPD, Soll-Frist für die Zustellung der abschließenden Entscheidung der Landesschiedskommission

Orientierung: Fortführung der Entsch. der BSK vom 13. Dezember 2024– 5/2024/P -

b. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften:

Aktenzeichen: 4/2024/St

Entscheidungsdatum: 19. Oktober 2024

Verfahrensart: Statutenstreitverfahren

Normen: § 7 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 PartG;

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut

Stichworte: Gebietsorganisatorischer Neuabgrenzungsbeschluss eines Landesvorstands; Zusammenlegung von zwei Unterbezirken; Äußerungsrecht; Gewährung rechtlichen Gehörs; angemessene Frist; eingeschränkter gerichtlicher Prüfungsmaßstab; Missbrauchs- und Willkürkontrolle

Leitsätze:

1. Die Frist zur Wahrnehmung des Äußerungsrechts nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut dient der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, nicht aber darüber hinausgehenden Zielen wie etwa der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung.
2. Die Vorgaben in § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut haben abschließenden Charakter und beschränken die Mitwirkung der betroffenen Untergliederungen auf ein Informations- und Äußerungsrecht; eine weitergehende Regelung in einem Landesstatut ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut unwirksam.
3. Die Entscheidung über die Abgrenzung von Unterbezirken und die Bewertung, was in diesem Zusammenhang politisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, fällt allein in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des übergeordneten Bezirksvorstands und unterliegt inhaltlich lediglich der Missbrauchs- und Willkürkontrolle.

c. Wahlanfechtungsverfahren

Aktenzeichen: 6/2024/WA

Entscheidungsdatum: 7. Februar 2025

Verfahrensart: Wahlanfechtungsverfahren

Normen: § 13 Abs. 4 Satz 2 WO, § 11 Abs. 2 c WO

Stichworte: Wahlanfechtungsverfahren; Zulassung der Berufung durch die Bezirksschiedskommission zur Bundesschiedskommission.

Leitsatz:

Die Bundesschiedskommission ist im Wahlanfechtungsverfahren an die Zulassung der Berufung durch die Bezirksschiedskommission nicht gebunden, wenn sich aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung ergibt, dass keine der in § 13 Abs. 4 Satz 2 WO genannten engen Zulassungsvoraussetzungen vorliegt, die Zulassung der Berufung durch die Landesschiedskommission aus den von ihr angegebenen Gründen also offensichtlich satzungswidrig (contra legem) ist.

4. Kontakt

Bundesschiedskommission
Geschäftsstelle beim SPD Parteivorstand
Wilhelmstr. 141
10963 Berlin

Telefon: (030) 25991-0 (Zentrale)
Telefon: (030) 25991-326 (Geschäftsstelle)
Fax: (030) 25991-281
E-Mail: bundesschiedskommission@spd.de

Internet: <https://bundesschiedskommission.spd.de>